

**48. Nachtrag
zur Satzung der DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

1. In § 3 „Verwaltungsrat“ werden nach Absatz 6 folgende Absätze neu eingefügt:
„(6a) Sitzungen des Verwaltungsrates können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen oder vollständig digital als Videokonferenz stattfinden. Mitglieder, die per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen und bei Vorstandswahlen. In außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrates vollständig digital als Videokonferenz stattfinden. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates stellt den Ausnahmefall nach Satz 4 fest. Die DAK-Gesundheit trägt in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder vollständig digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der DAK-Gesundheit liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine Videokonferenz findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Situation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates der Feststellung widerspricht. Bei öffentlichen hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch Anwesenheit im Sitzungsraum zu ermöglichen. Bei öffentlichen vollständig digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.
(6b) In hybriden und vollständig digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen oder über ein digitales System, das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Verwaltungsrates. Die DAK-Gesundheit trägt in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge, dass bei digitalen Beschlussfassungen die

technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der DAK-Gesundheit liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.“

2. In § 7 „Widersprüche“ wird wie folgt geändert:

a. nach Absatz 4 werden folgende Absätze neu eingefügt:

„(4a) Sitzungen der Widerspruchsausschüsse können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen oder vollständig digital als Videokonferenz stattfinden. Mitglieder, die per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. In außergewöhnlichen Notsituationen (z. B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen der Widerspruchsausschüsse vollständig digital als Videokonferenz stattfinden. Ein Mitglied des Widerspruchsausschusses stellt den Ausnahmefall nach Satz 4 fest. Die DAK-Gesundheit trägt in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder vollständig digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der DAK-Gesundheit liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine Videokonferenz findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation oder bei besonderer Eilbedürftigkeit ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht.

(4b) In hybriden und vollständig digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen oder über ein digitales System, das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Widerspruchsausschüsse. Die DAK-Gesundheit trägt in ihrem Verantwortungsbereich dafür Sorge, dass bei digitalen Beschlussfassungen die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der DAK-Gesundheit liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.“

b. Der bisherige Absatz „4a“ wird zu Absatz „4c“.

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Andreas J.





Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 14. September 2023 beschlossene 48. Nachtrag zur Satzung der DAK-Gesundheit wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 27. Oktober 2023
112 – 10204#00035#0017

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(Kos)

